

BEBAUUNGSPLAN
SAFFERSTETTEN
SÜD - OST

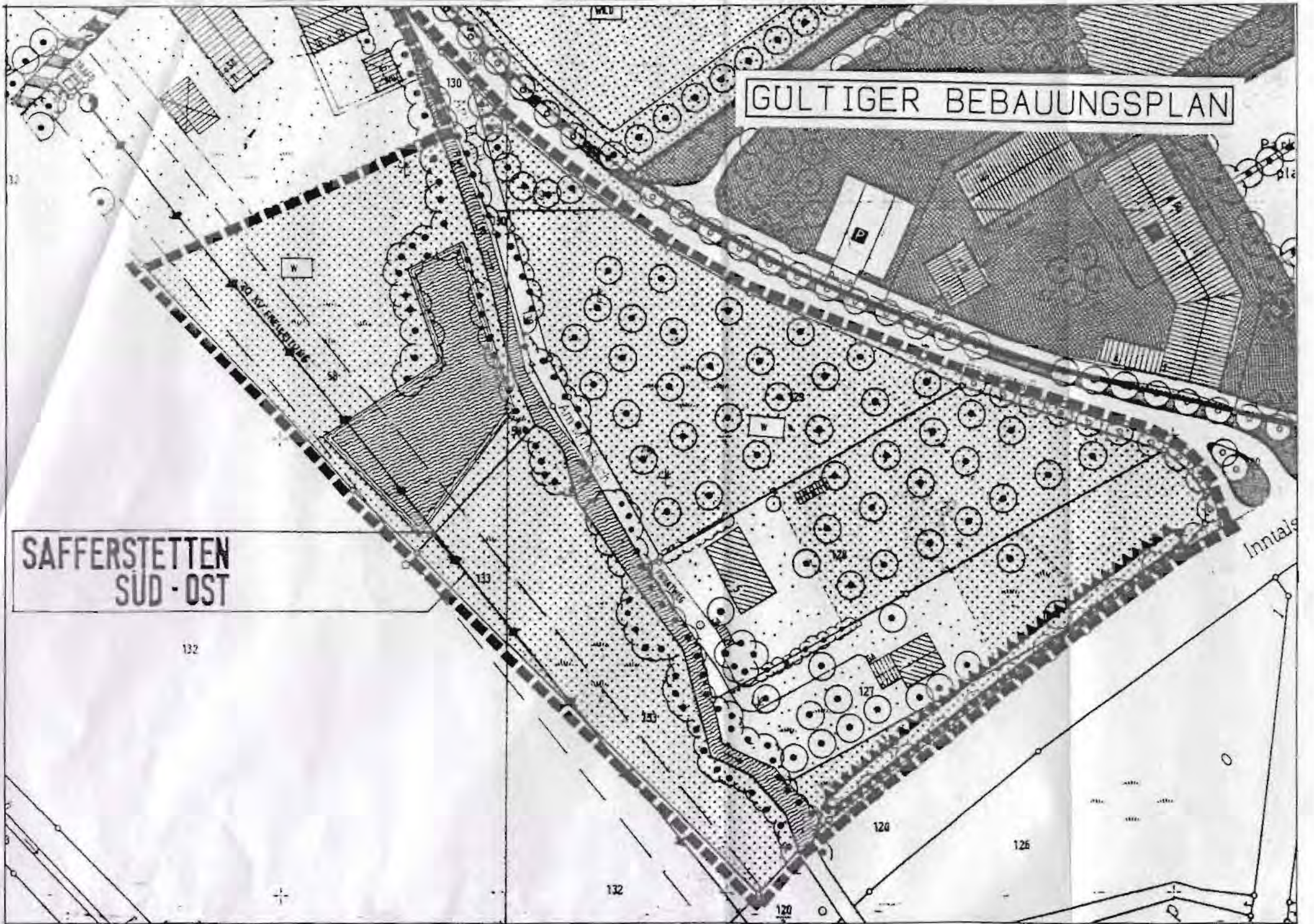
GEMEINDE
ORTSTEIL
LANDKREIS

BAD FUSSING
SAFFERSTETTEN
PASSAU

1. ÄNDERUNG MIT
DECKBLATT NR. 1 VOM 05.03.2001

PLANUNG, 05.03.2001

GEMEINDE BAD FUSSING
BAUAMT
RATHAUSSTRASSE 6
94072 BAD FUSSING



GULTIGER BEBAUUNGSPLAN

SAFFERSTETTEN
SÜD - OST

Imtals

132

132

120

126

130

131

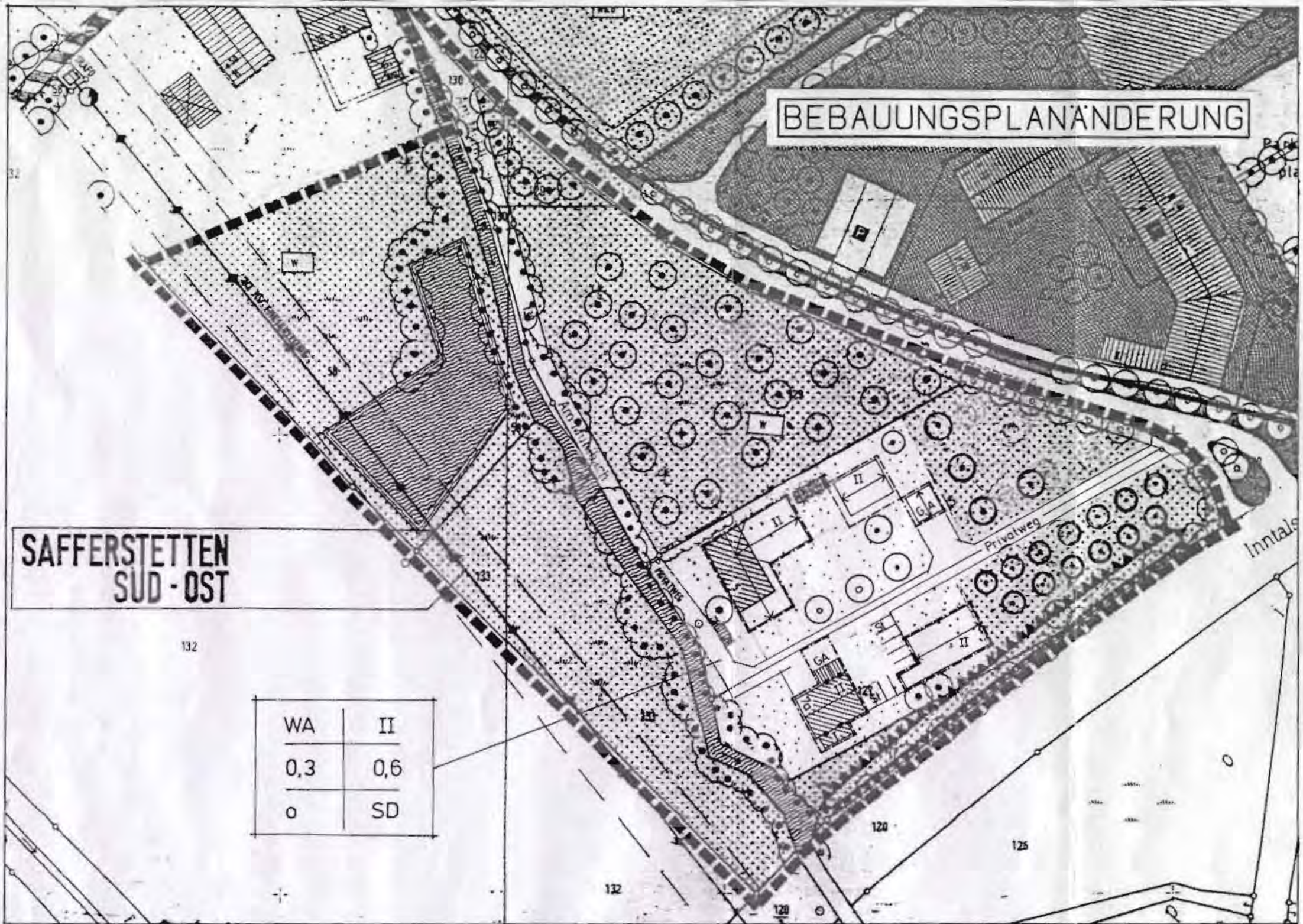
127

128

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

SAFFERSTETTEN
SUD - OST

| | |
|-----|-----|
| WA | II |
| 0,3 | 0,6 |
| o | SD |



Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat hat am 05.03.2001 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, 14.01.2002



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 10 i.d.F. vom 05.03.2001 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2001 bis 03.12.2001 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, 14.01.2002



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.12.2001 die Bebauungsplanänderung gem. 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, 14.01.2002



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 14.01.2002, gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 14.01.2002 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Bebauungsplanänderung im Rathaus Bad Füssing während der allg. Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, 14.01.2002



Gemeinde Bad Füssing

Gnan, Bürgermeister

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
Zulässige und unzulässige Nutzung siehe textliche Festsetzungen.

Maß der baulichen Nutzung

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GFZ Geschoßflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
GUZ Grünflächenzahl



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bauweise

- o offene Bauweise
- - - - - Baugrenze

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Ga Garagen
St Stellplätze



Firstrichtung
Nutzungsschablone

| | | | |
|-----|-----|------------------|------------------------|
| WA | II | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
| 0,3 | 0,6 | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| o | SD | Bauweise | Dachform (Satteldach) |